

Satzung des Gesundheitssport „St. Georg“ e.V.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gesundheitssport „St. Georg“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Registernummer **VR: 4174** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist das Betreiben von Gesundheitssport in Form von Kursen, Lehrgängen in der Primärprävention sowie Sekundärprävention durch qualifizierte Kursleiter und Trainer. Zielstellung ist die Weiterführung in eine qualifizierte, gesundheitsbewusste und regelmäßige körperliche Betätigung und Lebensführung.
- (2) Der Gesundheitssport „St. Georg“ e.V. ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit obliegt dem Vorstand.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Personen, die sich besonders um die Förderung des Gesundheitssportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nach schriftlicher Antragstellung sowie Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist der Antragsteller ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft erforderlich.
- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Über eine Kündigung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einer unbefristeten Mitgliedschaft und nach Vollendung des 18. Lebensjahres

- b) mit Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Gesundheitssport in allen Abteilungen zu betreiben.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- a) die Satzung des Gesundheitssport „St. Georg“ e.V. zu befolgen und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes umzusetzen.
- b) nicht gegen die Gesamtinteressen des Vereins zu verstoßen.
- c) die in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge regelmäßig, fristgerecht zu entrichten.
- d) den Verein bei Veranstaltungen und bei Aktivitäten bei der Organisation und Durchführung zu unterstützen.
- e) das Eigentum des Vereins und das von ihm verwaltete bewegliche und unbewegliche Inventar sorgfältig zu pflegen, zu warten und zu erhalten.
- f) bei Abstimmungen persönliche Interessen und Sympathien in den Hintergrund zu stellen und gemäß den Gesamtinteressen des Vereins zu entscheiden.
- g) in allen aus der Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 7 Beitragsleistungspflichten

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat entsprechend der Gebührenordnung zu erfolgen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Bei vierteljährlicher Zahlung bis zum 20. des letzten Monats vor Beginn des neuen Quartals.
- (3) Beitragshöhe sowie Zahlungstermine anderer finanzieller Leistungen sind in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.
- (4) Eltern haften für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder gegenüber dem Verein.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Der Verein darf im Ausnahmefall zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs eine Umlage erheben. Diese Umlagenerhebung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

- (2) Es ist eine schriftliche Erklärung bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.
- (3) Mündliche Kündigungen sind unwirksam.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in begründeten Fällen auf die Anwendung des Absatzes (1) und (2) verzichten. Begründete Fälle sind zum Beispiel:
 - a) längere Krankheit mit einer wahrscheinlichen Dauer über 6 Monate,
 - b) kurzfristiger Dienst- oder Wohnungswechsel,
 - c) nachweisbare soziale Härtefälle.
- (5) Bei ordentlicher Kündigung erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste und im Todesfall.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) wenn die in § 7 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich, wiederholt und schuldhaft verletzt werden,
 - b) wenn ein Mitglied seinen in § 8 genannten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) Verletzung der Loyalitätspflichten gegenüber anderen Mitgliedern, betreffend Aufrichtigkeit, Anstand, Fairness sowie Rechtschaffenheit,
 - d) wiederholte Störung des inneren Vereinsfriedens,
 - e) Zuwiderhandlung in Bezug auf die Gesamtinteressen des Vereins.
- (3) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in mündlicher oder schriftlicher Form Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch, mit schriftlicher Begründung, eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich entscheidet. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Absatz (1) findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Es genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

GEPRÜFT & EMPFOHLEN

(7) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied sofort per Einschreiben mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

Der Verein ist berechtigt, ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation Mitgliederdaten zu speichern und zu verarbeiten.

Er ist verpflichtet, bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren.

Der Verein wird mit der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Mitgliederdaten nur solche Personen betrauen, die auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht werden.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane und Ordnungen

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

(2) Der Verein verfügt über folgende Ordnungen:

- a) Gebührenordnung

§ 12 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

(1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder erhalten bei Vorlage der entsprechenden Belege Aufwandsersatz.

(3) Amtliche Organe des Vereins sind, soweit in dieser Satzung für den Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden sämtliche Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Abstimmungsart ist vor der Abstimmung durch Handzeichen festzulegen, sie kann geheim oder in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen.

GEPRÜFT & EMPFOHLEN

- (6) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches zu Versammlungsschluss von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind gesondert zu dokumentieren.
- (7) Soweit die Protokolle die Mitgliederversammlung betreffen, ist den Mitgliedern auf verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich ein- bis zweimal durch den Vorstand einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle stimmberechtigten Mitglieder entspr. §6 (1) a) eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Die Einberufung erfolgt mit festgesetzter Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch Aushang oder Anschreiben. Der Aushang befindet sich im Schaukasten zum Stallbereich.
- (5) Bei Notwendigkeit können abweichend von Absatz (1) weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden (außerordentliche Mitgliederversammlungen). Absatz (4) tritt in diesem Fall außer Kraft. Die Mitgliederversammlung kann dann sofort angesetzt werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder können in diesem Ausnahmefall schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Bei späterer Antragstellung ist der Vorstand berechtigt den Antrag abzulehnen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Vorstandsmitglieder,
 - b) den Kassenprüfer,
 - c) beschließt über Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Kassenprüfer wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er nimmt unangemeldet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vor, deren Ergebnisse dem 1. Vorsitzenden mitgeteilt werden. Der Vorstand kann zusätzlich oder unabhängig davon eine Fachkraft (Steuerbüro) beauftragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung.
- b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel.
- c) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- d) über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese gemäß § 10 Absatz (4) Berufung eingelegt haben, sowie über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
- e) Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern, unter der Voraussetzung, dass dafür triftige Gründe vorliegen.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus 5 Personen:

dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem 3. Stellvertreter und dem Jugendwart.

(2) Der Vorstand nach Absatz (1) leitet den Verein und vertritt den Verein in sämtlichen Vereinsangelegenheiten nach innen und außen.

Die Vertretung des Vereins nach innen und außen hat durch zwei Mitglieder des eingetragenen Vorstandes gemeinsam zu erfolgen.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand entspr. (1) sowie dem erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus 1 Mitglied, maximal aus 4 Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand arbeitet nach einer gemeinsamen Geschäftsordnung.

(4) Vorstandsmitglieder oder andere Beauftragte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind für den entstandenen Schaden haftbar.

(5) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben, wenn sein Handeln dem Zweck und der Gemeinnützigkeit des Vereins widerspricht.

(6) Der Vorstand kann sich in Rechtsangelegenheiten durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.

(7) Eine Niederlegung des Vorstandsamtes darf nur so erfolgen, dass der Verein z.B. durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sicherstellen kann, dass der Vorstand nach dem Rücktritt handlungsfähig bleibt.

(8) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes (1) ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung bleibt das zurückgetretene Mitglied mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

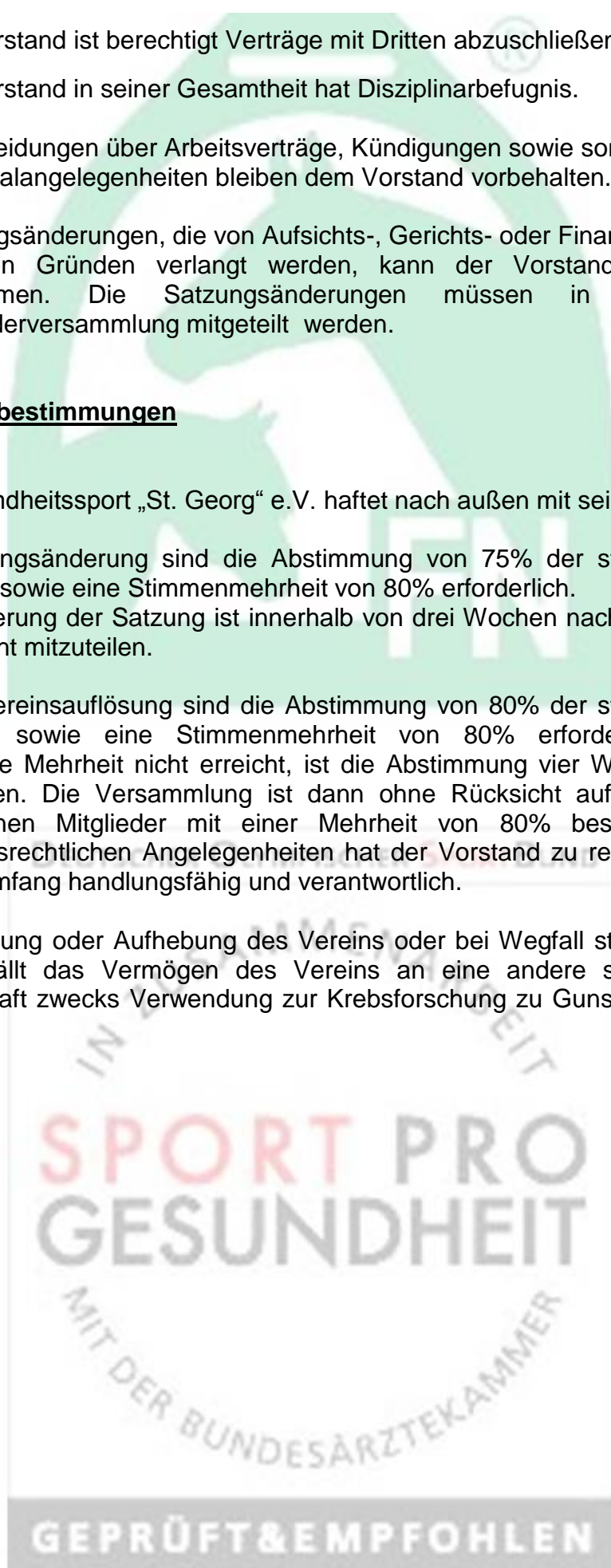
(9) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(10) Der Vorstand ist berechtigt besondere Vertreter gemäß §30 BGB zu berufen.

- (11) Der Vorstand ist berechtigt Verträge mit Dritten abzuschließen.
- (12) Der Vorstand in seiner Gesamtheit hat Disziplinarbefugnis.
- (13) Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie sonstige Personalangelegenheiten bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gesundheitssport „St. Georg“ e.V. haftet nach außen mit seinem Vermögen.
- (2) Zur Satzungsänderung sind die Abstimmung von 75% der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Stimmenmehrheit von 80% erforderlich.
Jede Änderung der Satzung ist innerhalb von drei Wochen nach Beschluss dem Amtsgericht mitzuteilen.
- (3) Für die Vereinsauflösung sind die Abstimmung von 80% der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Stimmenmehrheit von 80% erforderlich. Wird die notwendige Mehrheit nicht erreicht, ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 80% beschlussfähig. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Krebsforschung zu Gunsten krebskranker Kinder.



§ 17 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.05.2005 beschlossen.
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 06. September 2017

Unterschriften:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

